

**Bericht der Spezialkommission 2013/03
«Neufassung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation (Tourismusetz)»**

vom 9. Juli 2013

13-58

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2013/03 hat den Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Neufassung des Gesetzes über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation (Tourismusetz) vom 12. Februar 2013 (Amtsdruckschrift 13-06) an drei Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt sowie seitens der Verwaltung von Daniel Sattler, Departementssekretär, und von Sandra Egger, wissenschaftliche Mitarbeiterin Wirtschaftsamt, vorgestellt und vertreten. An den Sitzungen nahm zudem Beat Hedinger als Vertreter von Schaffhauserland Tourismus teil.

1. Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Revision bildet das Auslaufen des befristet geltenden Gesetzes über die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation per Ende 2013. Gemäss diesem leisten die touristischen Leistungsträger auf freiwilliger Basis Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation. Der Kanton entrichtet nach Massgabe dieser freiwilligen Beiträge kantonale Beiträge von höchstens 500'000 Franken pro Jahr.

Die Neufassung trägt der Kritik am heute geltenden Gesetz Rechnung, wonach eine Verbindlichkeit gegenüber den touristischen Leistungsträgern zur Entrichtung von Beiträgen fehle. So sieht die Vorlage des Regierungsrates obligatorische Beiträge der Gemeinden, der Hotellerie, Parahotellerie, der Gastronomie und Paragastronomie sowie des touristisch orientierten Gewerbes vor. Gleichzeitig erhöht sie die kantonalen Beiträge auf maximal 1,2 Millionen Franken zwecks Erweiterung der Tourismusvermarktung auf neue Angebote.

2. Eintreten auf die Vorlage

Eintreten auf die Vorlage blieb unbestritten. Die Kommission war einhellig der Überzeugung, dass eine gesicherte Finanzierung der kantonalen Tourismusorganisation auf 2014 gefunden werden muss. Sie trat mit 11 : 0 Stimmen auf die Vorlage ein.

3. Detailberatung

Den Ausführungen zur Beratung der einzelnen Artikel ist folgendes voraus zu schicken: Die regierungsrätliche Vorlage sieht nebst der Einführung gesetzlich vorgeschriebener Beiträge der Gemeinden, der Hotellerie, des Gastgewerbes und des touristisch orientierten Gewerbes eine Ausweitung der Kantonsbeiträge und damit eine deutliche Steigerung der Mittel der kantonalen Tourismusorganisation vor. Diese Erhöhung der Mittel würde eine Erweiterung der Vermarktungsaktivitäten im Tourismus ermöglichen. Die Kommission steht einer solchen Ausweitung der Vermarktungsakti-

vitäten zwar in weiten Teilen grundsätzlich positiv gegenüber. Aufgrund der weiter verschlechterten finanziellen Situation des Kantons ist sie aber im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass für einen Ausbau der kantonalen Beiträge derzeit kein Spielraum besteht und die regierungsrätliche Vorlage in grundlegender Weise abzuändern und den veränderten finanziellen Rahmenbedingungen anzupassen ist. Sie erachtet es dabei als geboten, die kantonalen Beiträge auf dem bisherigen Stand einzufrieren und auch bezüglich der Beiträge der Gemeinden, des Gewerbes und der Gastronomie den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die Kommission sieht zusammengefasst die folgende Anpassung der Mittel der kantonalen Tourismusorganisation vor:

	Vorschlag SPK	Heutige Finanzierung	Finanzierung Vorlage RR
Kantonsbeitrag	479'000	500'000	982'000
Gesetzlich verankerte Beiträge (ab 2014)			
Gemeinden	232'000	231'000	280'000
<i>(davon sehr touristische Gemeinden)</i>	<i>195'000</i>	<i>192'000</i>	<i>243'000</i>
Hotellerie, Parahotellerie	420'000	103'000	420'000
Gastronomie	85'000	53'000	175'000
Touristisch orientiertes Gewerbe (NOGA)	0	0	50'000
Total gesetzlich verankerte Beiträge	737'000	387'000	925'000
Eigenerwirtschaftete Mittel*			
Beitrag Schifffahrt URH	10'000	10'000	10'000
Beitrag Casino	45'000	45'000	45'000
Beitrag weitere Leistungsträger	55'000	55'000	55'000
Beiträge Premium Member	100'000	100'000	100'000
Mitgliederbeiträge von Privatpersonen	73'000	73'000	73'000
Beiträge Blauburgunderland	140'000	140'000	140'000
Betriebsbeitrag Infoshop Stein am Rhein	81'000	81'000	81'000
Bruttogewinn aus Warenverkauf, etc.	535'000	535'000	535'000
Total eigenerwirtschaftete Mittel	1'039'000	1'039'000	1'039'000
Total aller Beiträge	2'255'000	1'926'000	2'946'000

Die Kommission ist sich bewusst, dass dadurch die Vermarktung des Tourismus im Kanton Schaffhausen auf dem bisherigen Stand weiterbetrieben und die Entwicklung neuer Strategien in die Zukunft verschoben werden muss.

Art. 3 (Zusammensetzung der Beiträge)

Die im Gesetzesentwurf getroffene Auswahl an Gewerbebetrieben, die Tourismusabgaben entrichten sollten, wurde äusserst kontrovers und breit diskutiert. Andererseits musste die Kommission festhalten, dass die Beiträge des touristisch orientierten Gewerbes betragsmässig mit rund 50'000 Franken nur unwesentlich über den heute erzielten freiwilligen Beiträgen von Gewerbetreibenden liegt (gemäss Auskunft von Schaffhauserland Tourismus entrichten Gewerbetreibende derzeit freiwillige Beiträge von total rund 35'000 Franken). Die Kommission geht davon aus, dass diese freiwilligen Beiträge bei der Einführung eines Obligatoriums für das Gewerbe nicht mehr geleistet würden und der Mehrwert dieser Beiträge daher untergeordnet ist. Es wurde daher als nicht zielführend erachtet, an den obligatorischen Beiträgen für das Gewerbe festzuhalten. Die Streichung der Beiträge des touristisch orientierten Gewerbes blieb daher in der Beratung unbestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

Art. 4 (Beiträge der Gemeinden)

Die Kommission hat sich intensiv mit der Einteilung der Gemeinden in sehr touristische, touristische und wenig touristische Gemeinden auseinander gesetzt. Dabei wurde auch die vorgenommene Einteilung der touristischen Gemeinden aufgrund ihrer Rebflächen gewürdigt. Nach eingehender Diskussion hielt die Kommission indes am von der Verwaltung vorgeschlagenen Einteilungskriterium fest. Ein Antrag auf Einteilung der Gemeinden Neunkirch, Schleithem, Thayngen und Rüdlingen als touristische Gemeinden anstelle von wenig touristischen Gemeinden wurde mit 6 : 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen vorerst abgelehnt. Für Thayngen wurde jedoch eine Überprüfung der Kriterien in Auftrag gegeben. Diese ergab, dass die Gemeinde alle Kriterien für die Aufnahme in die Kategorie «touristisch» erfüllt. Deshalb beantragt die Kommission die Einteilung von Thayngen in die Kategorie «touristisch».

Hinsichtlich der Höhe der Gemeindebeiträge war sie sich stillschweigend einig, von einer Erhöhung der bisher freiwilligen Beiträge der sehr touristischen Gemeinden abzusehen. Die Beiträge für sehr touristische Gemeinden werden von der Kommission entsprechend auf die bisherigen vier Franken gekürzt. Ein Antrag auf Anhebung der Beiträge der wenig touristischen Gemeinden um einen Franken auf neu zwei Franken pro Einwohner wurde mit 6 : 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 5 und 6 (Beiträge der Hotelbetriebe und Parahotelbetriebe)

Der Begriff Herberge wurde als unklar identifiziert. Demgegenüber fehlt eine Zuordnung der Jugendherbergen zu den Hotelbetrieben oder den Parahotelbetrieben. Die Kommission hat mit 11 : 0 Stimmen beschlossen, in Art. 5 auf die exemplarische Erwähnung von Herbergen zu verzichten und dafür die Jugendherbergen explizit in Art. 6 aufzuführen.

Art. 7 (Beiträge der Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe)

Die von den Gastronomie- und Paragastronomiebetrieben zu entrichtenden Beiträge bemessen sich aufgrund dessen, ob sie in einer sehr touristischen, touristischen oder wenig touristischen Gemeinde liegen (Gewichtung der Standortgemeinde) sowie anhand der Betriebsgrösse (Faktor Betriebsgrösse). Allgemein als stossend wurde empfunden, dass Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe in wenig touristischen Gemeinden keine obligatorischen Beiträge entrichten müssen, während die in touristischen Strömen liegenden vergleichbaren Betriebe volle Beiträge bezahlen müssen.

Ebenfalls bemängelt wurde die Abstufung des Faktors Betriebsgrösse. Die kleinstmögliche Einteilung von 1-9 Vollzeitäquivalenten mit Faktor 0,75 wurde gemeinhin als zu wenig differenziert erachtet. Die Kommission hat aufgrund dieser Kritik mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, auch in den wenig touristischen Gemeinden obligatorische Beiträge von Gastronomie- und Paragastronomiebetrieben einzuführen. Dabei wurde aber die tiefere Gewichtung 1 gegenüber den sehr touristischen und den touristischen Gemeinden (3 und 1,5) gewählt.

Andererseits wurde die zu wenig differenzierte Einteilung bei kleineren Betrieben verfeinert und für Betriebe mit 1-3 Vollzeitäquivalenten der Faktor 0,25 und für Betriebe mit 4-6 Vollzeitäquivalenten der Faktor 0,5 eingeführt. Insgesamt werden so – wie die obige Aufstellung zeigt – Klein- und Kleinstbetriebe gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage erheblich entlastet. Die Mehrbelastung der neu in den Katalog aufgenommenen Betriebe in wenig touristischen Gemeinden beträgt insgesamt rund 5'000 Franken und wurde als vertretbar erachtet.

Um den Betrieben die Ermittlung ihrer Beiträge zu erleichtern, wurde dem Gesetzesentwurf als Anhang eine Berechnungstabelle zu Art. 7 angefügt. Aus dieser können die jährlichen Beiträge aufgrund der Betriebsgrösse und der Standortgemeinde direkt herauslesen werden.

Art 8 (Beiträge des touristisch orientierten Gewerbes)

Streichung. Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 3.

Art. 9 bzw. neu Art. 8 (Beiträge des Kantons)

Aus Gründen der Transparenz schlägt die Kommission vor, bei der Bemessung der Kantonsbeiträge auf die Berücksichtigung der eigenerwirtschafteten Mittel der kantonalen Tourismusorganisation zu verzichten. Die kantonalen Beiträge bemessen sich damit ausschliesslich aufgrund der gesetzlich verankerten Beiträge der Gemeinden, der Hotel- und Parahotelbetriebe sowie der Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe. Der kantonale Beitrag wurde auf 65 Prozent der Summe dieser Beiträge festgesetzt. Dabei wurde klargestellt, dass auf die Summe der «veranlagten» Beiträge abzustellen sei. Konkret bedeutet dies – auf Basis der heute zur Verfügung stehenden Zahlen – eine Kürzung der ursprünglich vorgesehenen kantonalen Beiträge von knapp 1 Mio. Franken auf rund 480'000 Franken. Dabei ist sich die Kommission bewusst, dass die dieser Summe zugrunde liegende Anzahl Übernachtungen sehr hoch gegriffen ist und entsprechend schwer zu erreichen sein dürfte. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat wurde der jährliche Höchstbetrag von 1,2 Mio. Franken auf 500'000 Franken gekürzt.

Art. 10 (alt Art. 12) (Teuerung)

Die Kommission ist der Auffassung, dass im derzeitigen Umfeld kein Raum für eine Indexierung der gesetzlichen Beiträge sowie der Kantonsbeiträge an die kantonale Tourismusorganisation besteht.

Art. 14 (alt Art. 16)

Der Hinweis auf die eigenerwirtschafteten Mittel der kantonalen Tourismusorganisation ist gestrichen worden. Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 9 bzw. neu Art. 8 (Beiträge des Kantons).

4. Schlussabstimmung

Mit 9 : 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen stimmte die Kommission der Gesetzesvorlage in der von ihr beratenen und geänderten Fassung zu.

Für die Spezialkommission:

*Peter Kämpfer, Präsident
Andreas Bachmann
Franziska Brenn
Iren Eichenberger
Daniel Fischer
Erich Gysel
Willi Josel
Franz Marty
Bernhard Müller, Vizepräsident
Susi Stühlinger
Felix Tenger*

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen werden Beiträge an die vom Regierungsrat anerkannte kantonale Tourismusorganisation ausgerichtet. Gegenstand

²Für ausserordentliche, einmalige Projekte von kantonaler Bedeutung können der kantonalen Tourismusorganisation weitere Mittel zugesprochen werden.

Art. 2

¹Die Anerkennung einer Tourismusorganisation als kantonal im Sinne von Art. 1 setzt voraus, dass diese Kantonale
Tourismus-
organisation

- a) die wichtigsten touristischen Leistungsträger und Tourismusgemeinden des Kantons vertritt;
- b) über ein auf vier Jahre ausgerichtetes Marktbearbeitungskonzept verfügt, welches eine erhebliche Stärkung eines wertschöpfungsstarken und umweltschonenden Tourismus bewirkt;
- c) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts aufweist;
- d) sich angemessen mit eigenerwirtschafteten Mitteln, namentlich in Form freiwilliger Beiträge der touristischen Leistungsträger, der tourismusinteressierten Dritten und Gemeinden sowie in Form von Betriebserlösen an der Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts beteiligen kann.

²Der Regierungsrat überprüft diese Voraussetzungen in Zeitabständen von längstens vier Jahren.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung als kantonale Tourismusorganisation.

II. Beiträge

Art. 3

¹Die Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation setzen sich zusammen aus jährlichen Beiträgen der Gemeinden, der Hotel- und Parahotelleriebetriebe, der Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe ~~des touristisch orientierten Gewerbes~~ sowie des Kantons. Zusammen-
setzung der
Beiträge

Art. 4

¹Die Gemeinden entrichten die folgenden jährlichen Beiträge:

- a) ~~5-4~~ Franken pro Einwohner: Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen und Stein am Rhein;
 - b) 2 Franken pro Einwohner: Buchberg, Gächlingen, Hallau, Löhningen, Oberhallau, Siblingen, Thayngen, Trasadungen und Wilchingen;
 - c) 1 Franken pro Einwohner: alle weiteren Gemeinden.
- Beiträge der
Gemeinden

²Massgeblich sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 5

¹Als Hotelbetriebe gelten Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, ~~Herbergen~~ und dergleichen. Beiträge der
Hotelbetriebe

²Die Hotelbetriebe entrichten jährliche Beiträge von 2.25 Franken pro Gast und Übernachtung.

Art. 6

¹Als Parahotelleriebetriebe gelten Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer, Campingplätze, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Massenlager, Bauernhöfe und dergleichen. Beiträge der
Parahotellerie-
betriebe

²Die Parahotelleriebetriebe entrichten jährliche Beiträge von 1 Franken pro Gast und Übernachtung.

Art. 7

¹Als Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe gelten Betriebe, welche Lebensmittel und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, wie Restaurant- und Caf ebetriebe, Bars, Diskotheken, Dancings, Night Clubs, Besenbeizen, Take-aways, Imbisse und dergleichen. Beiträge der
Gastronomie-
und Paragastro-
nomiebetriebe

²Die Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe entrichten jährliche Beiträge in Abhängigkeit von der Betriebsgrösse sowie nach Gewichtung ihrer Standortgemeinde. Diese berechnen sich wie folgt: Beitrag = Grundbetrag x Faktor Betriebsgrösse x Gewichtung ihrer Standortgemeinde.

³Der Grundbetrag beträgt

- a) 800 Franken für Diskotheken, Dancings und Night Clubs;
- b) 400 Franken für alle übrigen Gastronomie- und Paragastronomiebetriebe;

⁴Der Faktor Betriebsgrösse beträgt

- a) 0,25 für Betriebe mit bis zu 3 Vollzeitäquivalenten;
- b) 0,50 für Betriebe mit 4 bis 6 Vollzeitäquivalenten;
- c) 0,75 für Betriebe mit 7 bis 9,75 für Betriebe mit bis zu 9 Vollzeitäquivalenten;
- d) 1,0025 für Betriebe mit 10 bis 49 Vollzeitäquivalenten;
- e) 1,2575 für Betriebe mit 50 bis 249 Vollzeitäquivalenten.
- f) 2,00 für Betriebe mit 250 und mehr Vollzeitäquivalenten.

⁵Die Gewichtung der Standortgemeinde beträgt

- a) 3,0 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a;
- b) 1,5 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b;
- c) 1,0,0 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c;

Art. 8

~~¹Als touristisch orientiertes Gewerbe gelten Bäckereien, Detailhandel mit Zeitschriften und Zeitungen (Kioske), Detailhandel mit Uhren und Schmuck, Detailhandel mit Geschenkartikeln und Souvenirs, Taxibetriebe, Personenbeförderungsbetriebe in der Binnenschifffahrt, Autovermietungsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter.~~

~~²Die Betriebe des touristisch orientierten Gewerbes entrichten jährliche Beiträge in Abhängigkeit von der Betriebsgrösse sowie nach Gewichtung ihrer Standortgemeinde. Diese berechnen sich wie folgt: Beitrag = Grundbetrag x Faktor Betriebsgrösse x Gewichtung ihrer Standortgemeinde.~~

~~³Der Grundbetrag beträgt~~

- a) ~~800 Franken für Detailhandel mit Geschenkartikeln und Souvenirs, Autovermietungsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter;~~
- b) ~~400 Franken für Bäckereien;~~
- c) ~~200 Franken für Detailhandel mit Uhren und Schmuck, Taxibetriebe;~~
- d) ~~100 Franken für Detailhandel mit Zeitschriften und Zeitungen (Kioske), Personenbeförderungsbetriebe in der Binnenschifffahrt.~~

~~⁴Der Faktor der Betriebsgrösse beträgt~~

- a) ~~0,75 für Betriebe mit bis zu 9 Vollzeitäquivalenten;~~
- b) ~~1,25 für Betriebe mit 10 bis 49 Vollzeitäquivalenten;~~
- c) ~~1,75 für Betriebe mit 50 bis 249 Vollzeitäquivalenten.~~
- d) ~~2,00 für Betriebe mit 250 und mehr Vollzeitäquivalenten.~~

~~⁵Die Gewichtung der Standortgemeinde beträgt~~

- a) ~~3,0 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a;~~
- b) ~~1,5 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b;~~
- c) ~~0,0 für die Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c;~~

Art. 89

¹Die jährlichen kantonalen Beiträge betragen 65,50 Prozent ~~der von der kantonalen Tourismusorganisation im Vorjahr eingebrachten eigenerwirtschafteten Mittel gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d, sowie der im Vorjahr erzielten ver-~~ anlagten Beiträge gemäss Art. 4 - 78.

²Die jährlichen Beiträge des Kantons betragen höchstens 500'000~~200'000~~ Franken.

Art. 10

Die Beiträge gemäss Art. 4–8 sowie die maximalen Beiträge des Kantons gemäss Art. 9 Abs. 2 entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Februar 2013. Sie werden alle vier Jahre im Rahmen der Erneuerung der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 11 der Entwicklung dieses Indexes angepasst.

Beiträge des Kantons

Feuerung

Art. 944

¹ Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt aufgrund einer Leistungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Departement und der kantonalen Tourismusorganisation.

Leistungsvereinbarung

² Die Leistungsvereinbarung stellt eine effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts durch die kantonale Tourismusorganisation sicher und regelt die Modalitäten der Leistungsabgeltung sowie das Berichtswesen und Controlling.

³ Die Leistungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

Art. 1042

¹ Die kantonale Tourismusorganisation verwendet die Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung nach Art. 944.

Verwendung der Mittel

² Bei Zweckentfremdung der Beiträge kann das zuständige Departement die Leistung weiterer Beiträge verweigern sowie bereits geleistete Beiträge teilweise oder ganz zurückfordern.

III. Veranlagung der Beiträge

Art. 1143

¹ Die kantonale Tourismusorganisation ist für die Veranlagung der Beiträge gemäss Art. 4 - 78 zuständig. Als Grundlage dient die Selbstdeklaration der Beitragspflichtigen.

Veranlagungsverfahren

² Kommen die Beitragspflichtigen der Deklarationspflicht nicht nach oder entsprechen ihre Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, legen die Vollzugsorgane die Beitragshöhe aufgrund der massgebenden Kriterien und Erfahrungssätze fest.

Art. 1244

¹ Veranlagungsverfügungen der kantonalen Tourismusorganisation können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

Rechtspflege

² Rekursentscheide des zuständigen Departements können mit Beschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht angefochten werden. Rekurse an den Regierungsrat sind ausgeschlossen.

³ Auf die Verfahren sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Art. 1345

Personen, die mit der Erhebung der Tourismusbeiträge betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Abgabepflichtigen verpflichtet.

Schweigepflicht

IV. Schlussbestimmungen

Art. 1446

Im Einführungsjahr dieses Gesetzes berechnet sich der kantonale Beitrag gemäss Art. 89 anhand ~~der im nämlichen Jahr eigenerwirtschafteten Mittel gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d sowie~~ der im nämlichen Jahr erzielten Beiträge gemäss Art. 4 - 78. Er wird rückwirkend für das ganze Jahr ausgerichtet.

Übergangsbestimmung

Art. 1517

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Berechnungstabelle zu Art. 7:

Gastronomie Beitrag mit Grundbetrag Fr. 400.-- pro Jahr:

(Restaurants, Imbissstuben, Tea-Rooms und Gelaterias, Restaurants mit Beherbergungsangebot, Verwaltung von Restaurantsbetrieben, Event-Caterer, Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen, Bars)

	sehr touristisch	touristisch	wenig touristisch
Betriebsgrösse:	Schaffhausen, Neuhausen a. R., Stein a. Rhein	Buchberg, Gächlingen, Hallau, Löhningen, Oberhallau, Siblingen, Thayngen, Trasadingen, Wilchingen	Bargen, Beggingen, Beringen, Buch, Büttenhardt, Dörflingen, Hemishofen, Lohn, Merishausen, Neunkirch, Ramsen, Rüdlingen, Schleitheim, Stetten
0 - 3 VZÄ	300	150	100
4 - 6 VZÄ	600	300	200
7 - 9 VZÄ	900	450	300
10 - 49 VZÄ	1'200	600	400
50 - 249 VZÄ	1'500	750	500
250 - 999 VZÄ	2'400	1'200	800

VZÄ = Vollzeitäquivalente

Gastronomie Beitrag mit Grundbetrag Fr. 800.-- pro Jahr für:

(Diskotheken, Dancings, Night Clubs)

	sehr touristisch	touristisch	wenig touristisch
Betriebsgrösse:	Schaffhausen, Neuhausen a. R., Stein a. Rhein	Buchberg, Gächlingen, Hallau, Löhningen, Oberhallau, Siblingen, Thayngen, Trasadingen, Wilchingen	Bargen, Beggingen, Beringen, Buch, Büttenhardt, Dörflingen, Hemishofen, Lohn, Merishausen, Neunkirch, Ramsen, Rüdlingen, Schleitheim, Stetten
0 - 3 VZÄ	600	300	200
4 - 6 VZÄ	1'200	600	400
7 - 9 VZÄ	1'800	900	600
10 - 49 VZÄ	2'400	1'200	800
50 - 249 VZÄ	3'000	1'500	1'000
250 - 999 VZÄ	4'800	2'400	1'600

VZÄ = Vollzeitäquivalente